

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Vermieter: Mannhart BauTech AG

1. Die Mietsache bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unverkäufliches Eigentum des Vermieters.
2. Die Mietsache darf nicht ins Ausland überführt werden.
3. Die Überlassung des Mietobjekts an weitere, als in diesem Mietvertrag festgehaltene Personen, ist verboten. Die Untermiete oder Weitervermietung des Mietobjekts ist untersagt.
4. Der vereinbarte Mietzins gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von max. 8 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag, oder für die vereinbarte Anzahl von Einsätzen. Bei Stundenmiete wird ein Minimum von 3 Stunden pro Tag verrechnet, auch wenn das Fahrzeug weniger lang verwendet wurde.
5. Der Mieter haftet vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bis zum Eintreffen des Mietobjektes beim Vermieter oder dem von ihm bezeichneten Ort anlässlich der Rückgabe für jeden Verlust und/oder jede Beschädigung des Mietobjektes und die im Zusammenhang damit stehenden Kosten ohne Rücksicht darauf, ob sie durch sein Verschulden oder das seiner Hilfspersonen, durch Verschulden Dritter, durch Zufall oder höhere Gewalt verursacht wurde.
6. Für einen allfälligen Selbstbehalt, Bonusverlust sowie weitere Kosten, die durch Unfall oder Schaden während der Dauer dieses Mietvertrages entstehen, ist ausschliesslich der Mieter haftbar.
7. Allfällige Versicherungsleistungen sind an den Vermieter abzutreten.
8. Im Schadenfall hat der Mieter unverzüglich den Vermieter zu informieren.
9. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache zu pflegen und die anfallenden, normalen Unterhaltsarbeiten sachgemäss auszuführen. Betriebs-Sicherheits- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betr. sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten.
10. Nur wenn ausdrücklich vereinbart, übernimmt der Vermieter die Montage und Demontage des Mietobjektes. In anderen Fällen stellt er dem Mieter auf Verlangen Monteure zur Verfügung gegen Berechnung der Reise-, Arbeits- und Wartezeit, der Reisespesen und Unterhaltskosten (auch für Sonn- und Feiertage während der Montagedauer), gemäss den jeweils gültigen Ansätzen des Vermieters.
11. Reparaturen dürfen nur vom Vermieter oder mit dessen schriftlicher Einwilligung durchgeführt werden. Funktioniert das Mietobjekt nach Ansicht des Mieters nicht ordnungsgemäss, hat er den Vermieter sofort zu benachrichtigen. Die Benützung des Mietobjektes ist durch den Mieter so lange einzustellen, bis die Störung durch den Vermieter überprüft und gegebenenfalls die notwendige Reparatur vorgenommen ist.
12. Der Mieter hat das gleiche vom Vermieter erhaltene Mietobjekt in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand ans Domizil des Vermieters oder an einen anderen von diesem bezeichneten, nicht weiter entfernten Ort zurückzuliefern. Bei Rückgabe wird zwischen den beiden Vertragspartnern ein Übernahme-Protokoll erstellt. Allfällige erforderliche Instandstellungsarbeiten erfolgen auf Kosten des Mieters.
13. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Änderungen (insbesondere zusätzliche Einbauten) am Mietobjekt vorgenommen werden.
14. Die Frachtkosten für den Transport des Mietobjektes bei Beginn der Miete wie auch beim Rücktransport nach deren Beendigung hat der Mieter zu tragen, ebenso die Kosten für Ab- und Auflad am vertraglich vereinbarten Einsatzort.
15. Anfallende Aufwendungen hinsichtlich notwendiger Zusatztransporte oder An- und Rückfahrtskosten bei Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.
16. Die Fahrzeugführer wurden auf die Sicherheitsbestimmungen hingewiesen. Der (die) Fahrzeugführer ist (sind) sich bewusst, dass mit Fahrzeugen, die mit einem U-Kontrollschild beschildert sind, keine gewerblichen Arbeiten gegen Entgelt ausgeführt werden dürfen.
17. Der Lenker ist für die Einhaltung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften verantwortlich. Für allfällige Verkehrsvergehen haftet der jeweilige Lenker vollumfänglich.
18. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er vom Vermieter über alle in diesem Dokument festgehaltenen Details und über die Mietansätze sowie die mit der Miete zusammenhängenden Konditionen und Kosten informiert wurde.
19. Der Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht am Sitz des Vermieters zuständig. Der Vermieter hat demgegenüber das Recht, den Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Mannhart BauTech AG, Heiligkreuz Mai 2022